

## RICHTLINIEN

für die Förderung von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft im Bereich der Stadt St. Pölten durch Gewährung von Subventionen sowie Zinsenzuschüssen.

### Vorbemerkung

1. Die Stadt St. Pölten fördert nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Mittel Kleinbetriebe der Nahversorgung durch Gewährung von Subventionen und Zinsenzuschüssen.
2. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch

### § 1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung von Kleinbetrieben der Nahversorgung. Weiters Investitionen zur Verbesserung der Geschäfts- bzw. Betriebsausstattung bestehender Kleinbetriebe, sofern dadurch eine Modernisierung des Betriebes und somit die Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung gewährleistet wird.

### § 2 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen folgende Nahversorgungsbetriebe in Betracht:

- a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, insbesondere Brot, Backwaren, Milch, Milchprodukte, Gemüse, Obst, Gewürze, Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Eier, Fisch, Getränke;
- b) Bäcker;
- c) Fleischer;

### § 3 Förderungsvoraussetzungen

1. Ein im Sinne dieser Richtlinie zu fördernder Kleinbetrieb liegt vor, wenn dieser
  - a) unter persönlicher und mittätiger Leitung des Inhabers steht und im Vergleich mit anderen Betrieben gleicher Branche oder Betriebsart eine verhältnismäßig kleine Leistungskapazität aufweist;

und

- a) einen jährlichen Umsatz (bei Filialbetrieben einen jeweiligen Filialumsatz) von EUR 750.000,- nicht überschreitet.

2. Der zu fördernde Betrieb muss regelmäßig ortsgebunden sein.
3. Die Förderung von Kleinbetrieben der Nahversorgung ist auf das Gebiet der Stadt St. Pölten beschränkt.
4. Die Bewerber müssen Inhaber des zu fördernden Betriebes sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder das Gewerbe seit fünf Jahren im Bereich der Stadt St. Pölten betreiben. Sie haben ihre Gewerbeberechtigung selbst auszuüben bzw. Fortbetriebsberechtigte oder Pächter eines gewerblichen Betriebes im Sinne der Gewerbeordnung 1973 zu sein.
5. Die Gewährung einer Förderung kann im Einzelfall von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

#### **§ 4 Art, Ausmaß und Dauer der Förderung**

##### **1. Zinsenzuschüsse**

- a) Zinsenzuschüsse werden zu einem Kredit, der von einem St. Pöltner Geldinstitut dem Förderungswerber zur Finanzierung der im § 1 angeführten Vorhaben eingeräumt wird, geleistet.
- b) Die Höhe des Kredites, für den Zinsenzuschüsse gewährt werden, darf im Einzelfall EUR 30.000,- nicht übersteigen.
- c) Der Zinsenzuschuss wird nur bis zur Höhe des halben Kreditzinsfußes, höchstens aber bis zu 5 % p.a. gewährt.
- d) Der Zinsenzuschuss wird bis zu einer Dauer von höchstens 5 Jahren gewährt.
- e) Der Zinsenzuschuss wird, wenn der Kredit nicht voll in Anspruch genommen wurde, nur für die tatsächlich aushaftende Kreditschuld bezahlt.
- f) Wenn der Kredit nicht termingemäß getilgt wurde, wird der Zinsenzuschuss nur für jenen Kreditbetrag geleistet, der bei Einhaltung der in den Kreditbedingungen festgehaltenen Rückzahlungsraten noch aushaften würde.
- g) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das kreditgebende Institut zu ermächtigen, der Stadt St. Pölten über den Stand des aushaftenden Kredites jederzeit Auskunft zu erteilen.
- h) Der jeweils fällige Zinsenzuschuss wird durch die Stadt St. Pölten aufgrund der Zinsvorschreibung des Kreditinstitutes, welches den Kredit einräumt, an dieses direkt überwiesen.

## **2. Subventionen**

- a) Eine Subvention in einer Höhe von maximal EUR 2.500,- kann gewährt werden, wenn die im Sinne des § 1 vorzunehmenden Investitionen unter Berücksichtigung der Eigenleistung in der Regel nicht einen Gesamtbetrag von EUR 4.500,- erreichen.
- b) Eine Subvention kann auch als Starthilfe bei Neugründungen gewährt werden.
- c) Eine Subvention kann außerdem in jenen Fällen gewährt werden, in denen eine Förderung in Form von Zinsenzuschüssen nicht möglich ist.
- d) Die Subvention in der genehmigten Höhe kann nach Vorlage einer Aufstellung der getätigten Investitionen unter Anschluss der entsprechenden Originalrechnungen bis zu vier Raten ausbezahlt werden. Die Zahlungsbelege werden nach Einsichtnahme wieder ausgefolgt.

## **§ 5 Ausschluss von der Förderung**

1. Förderungsansuchen können vor allem dann zurückgewiesen werden, wenn
  - a) die Kreditaufnahme zur gänzlichen oder teilweisen Umwandlung oder Abdeckung einer bestehenden Schuld (Lieferverbindlichkeit) erfolgt ist oder erfolgen soll;
  - b) der Bewerber für das im § 1 angeführte Vorhaben bereits von einer anderen öffentlichen Stelle, z. B. Bund, von einem Bundesland oder von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft u. dgl. ausreichend gefördert wurde;
  - c) das Förderungsansuchen unrichtige Angaben enthält.
2. Werden die unter Abs. 1 lit. a) - c) angeführten Ausschließungsgründe erst im Laufe der Förderung bekannt, ist die weitere Zahlung von Zinsenzuschüssen sofort einzustellen.
3. Geleistete Subventionen bzw. bis dahin bezahlte Zinsenzuschüsse sind mit einer Verzinsung in einer Höhe von 3 % über der jeweiligen Bankrate ab dem Tage der jeweiligen Flüssigmachung zurückzuzahlen.

## **§ 6 Prüfung der Verwendung von Förderungsmitteln**

1. Die Stadt St. Pölten ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die von der Stadt St. Pölten im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
2. Den von der Stadt St. Pölten beauftragten Organen ist, solange ein Zinsenzuschuss von der Stadt St. Pölten bezahlt wird, die Einsicht in die Bücher, Belege und

Aufzeichnungen sowie die Einschau in den Betrieb zu gestatten. Alle verlangten Auskünfte sind wahrheitsgetreu zu erteilen.

## **§ 7 Einstellung der Zinsenzuschüsse**

1. Die Zahlung von Zinsenzuschüssen ist einzustellen, wenn
  - a) über das Vermögen des Kreditnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet wird;
  - b) der Betrieb vom Förderungswerber selbst nicht mehr geführt wird;
  - c) wesentliche Teile des Betriebsvermögens veräußert werden;
  - d) ein Rückgang des Wirtschaftserfolges den Weiterbestand des Betriebes bedroht;
  - e) die Schuld durch Dritte übernommen wird;
  - f) der Förderungswerber den Zinsenzuschüsse an Dritte zediert;
  - g) der Förderungswerber die ihm auferlegten Bedingungen nicht einhält;
  - h) der Förderungswerber die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen verweigert;
  - i) der Förderungswerber Auskünfte verweigert oder wissentlich unrichtige Auskünfte gibt;
  - j) die Förderungsmittel einer widmungsfremden Verwendung zugeführt werden.
2. Bei Vorliegen der Tatbestände von Abs. 1 lit. f) - j) sind die bis dahin bezahlten Beträge mit einer Verzinsung in einer Höhe von 3 % über der jeweiligen Bankrate ab dem Tage der jeweiligen Flüssigmachung der Zinsenzuschüsse zurückzuzahlen.

## **§ 8 Verfahren**

1. Um die Gewährung einer Förderung im Sinne dieser Richtlinien ist bei der Stadt St. Pölten, Wirtschaftsservice, schriftlich anzusuchen.
2. Das Ansuchen ist stempelfrei.
3. Das Förderungsansuchen muss detaillierte Angaben über das Vorhaben beinhalten.
4. Dem Förderungsansuchen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Gewerbeberechtigung;
  - b) Kostenvoranschläge mit Finanzierungsplan bzw. saldierte Rechnung;
  - c) bei Krediten bzw. Darlehen eines Geldinstitutes eine diesbezügliche Bestätigung, aus welcher die Höhe der Kredit- bzw. Darlehensschuld, der Zinssatz und die Laufzeit zu entnehmen ist;
5. Dem Förderungsansuchen sind bei Aufforderung der Stadt St. Pölten folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Angaben über den Umsatz der letzten drei Wirtschaftsjahre;
  - b) der letzte verfügbare Umsatz-, Einkommens- und Gewerbesteuerbescheid des Finanzamtes;
  - c) der letzte verfügbare Jahresabschluß.
6. Die Stadt St. Pölten kann zur Beurteilung des Förderungsansuchens die Angaben von weiteren Unterlagen und Auskünften fordern.
7. Über Art und Ausmaß der Förderung entscheidet im Einzelfall die jeweils zuständige Magistratsabteilung.

### **§ 9 Kostentragung**

Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen usw. hat der Förderungswerber zu tragen.